



Brüssel, den 30.6.2021
COM(2021) 357 final

2021/0177 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-
Unionsgewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates

Mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien¹ wurde ein Rahmen für die rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Steuerung der Fangtätigkeiten von Unionsschiffen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Mauretaniens geschaffen. Das Protokoll zur Durchführung des Abkommens² sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in sieben Kategorien vor.

Das Protokoll wurde am 15. November 2020 durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und Mauretanien³ verlängert.

In der Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates⁴, mit der die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Abkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden, ist derzeit noch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aufgeführt.

Am 31. Januar 2021 trat das Vereinigte Königreich auf der Grundlage des Artikels 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union aus. Im Austrittsabkommen⁵ wurde ein Übergangszeitraum festgelegt, der am 31. Dezember 2020 endete. Somit ist das Unionsrecht seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar.

Die dem Vereinigten Königreich zugeteilten Fangmöglichkeiten sollten daher aus der Verordnung (EU) 2019/1919 gestrichen und mit Wirkung vom 1. Januar 2021 neu zugeteilt werden. Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung dahin gehend geändert, dass die Fangmöglichkeiten des Vereinigten Königreichs auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1801/2006 des Rates vom 30. November 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 1).

² Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren (ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 3).

³ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 3).

⁴ Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates vom 8. November 2019 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 297I vom 18.11.2019, S. 5).

⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

die über Fangmöglichkeiten in derselben Kategorie verfügen, und zwar proportional zu den bisherigen Zuteilungen an die Mitgliedstaaten. Diese Zuteilung greift künftigen Zuteilungen im Rahmen der nächsten Protokolle nicht vor. Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung ferner dahin gehend geändert, dass die vierteljährlichen Lizenzen des Vereinigten Königreichs zurückgenommen werden.

Vorläufige zulässige Gesamtfangmengen (TACs) gemäß Artikel 499 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für Fangmöglichkeiten 2021 und bestimmte Bestände im Jahr 2022 gemäß der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates und der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates

Seit Januar 2021 hat sich die Lage der Fischereiwirtschaft in der EU geändert; dies schließt auch den geltenden Rechtsrahmen für die Fischereibewirtschaftung der EU und des Vereinigten Königreichs in ihren jeweiligen Regelungsbereichen ein. Als Unterzeichner des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit⁶ nahmen die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung ihrer potenziell unterschiedlichen politischen Erwägungen und Orientierungen erstmals Konsultationen auf, die sich als langwierig, letztlich aber erfolgreich erwiesen und zu einer Einigung über endgültige TACs für das Jahr 2021 und für bestimmte Bestände auch für das Jahr 2022 führten.

Solange mit dem Vereinigten Königreich keine Einigung über die Fangmöglichkeiten ab Anfang 2021 erzielt werden konnte, wandte jede Vertragspartei für von der EU und dem Vereinigten Königreich gemeinsam genutzte Bestände vorläufige TACs gemäß Artikel 499 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit an. Mit der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates⁷ und der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates⁸ setzte die EU vorläufige TACs fest, die bis zum 31. Juli 2021 für Schiffe gelten, die in EU-Gewässern, Drittlandgewässern und internationalen Gewässern fischen. Mit diesen vorläufigen TACs sollte vor dem Hintergrund der damals laufenden Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die Fortsetzung nachhaltiger Fischereitätigkeiten der EU sichergestellt werden.

Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

Die Union hat Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich geführt im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, den Zielen und Grundsätzen der Artikel 2, 3, 28 und 33 der GFP-Verordnung⁹ sowie den Artikeln 4 und 5 der

⁶ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

⁷ Verordnung (EU) 2021/91 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 20).

⁸ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG)

Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer¹⁰ und für die Nordsee¹¹ und dem Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts¹².

Die Kommission führte die Konsultationen in enger Abstimmung mit dem Rat. Der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments wurde durch regelmäßige Informationssitzungen einbezogen und auf dem Laufenden gehalten.

Bei der Einigung im Rahmen der Konsultationen auf die Höhe der TACs für Ziel- und Beifangarten stützte sich die Kommission auf die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und den geltenden Rechtsrahmen der EU. Außerdem stützte sich die Kommission, als sie im Rahmen der Konsultationen dem analytischen bzw. dem Vorsorgeansatz für bestimmte Bestände zustimmte, auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere auf die Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES).

Am 2. Juni 2021 einigte sich die Kommission gemäß Artikel 498 Absatz 2, Absatz 4 Buchstaben a bis d und Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich grundsätzlich auf die Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2021 (in Anhang 35 des Abkommens aufgeführte Bestände). Die grundsätzliche Einigung wurde in dem schriftlichen Vermerk festgehalten, der am 11. Juni 2021 gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit von den Delegationsleitern des Vereinigten Königreichs und dem Vertreter der Kommission im Namen der Union unterzeichnet wurde. Der Rat billigte die Einigung am 11. Juni mit seinem Beschluss auf der Grundlage des Ratsdokuments 9512/21 PECHÉ 184/UK 145.

Mit dem Abschluss dieser Konsultationen werden vereinbarte und garantierte Fangmöglichkeiten sowohl für die EU als auch für das Vereinigte Königreich für 2021 (und für einige Tiefseebestände für 2022) gemäß den Zugangsbestimmungen eingeführt, nach

Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

¹² Beschluss des Rates vom 5. März 2021 zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts, NO 6414/21.

denen die Schiffe jeder Vertragspartei diese Fangmöglichkeiten in den Gewässern der jeweils anderen Vertragspartei nutzen dürfen.

Wäre bei den Konsultationen keine abschließende Einigung erzielt worden und wären die damit verbundenen, in einigen spezifischen Fällen erforderlichen Kompromisse ausgeblieben, gäbe es keine vereinbarten TACs. Eine einseitige Festsetzung von TACs durch die EU und das Vereinigte Königreich hätte sowohl die nachhaltige Bewirtschaftung dieser gemeinsam genutzten Bestände als auch die gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union, wie sie im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit sowie in Artikel 33 der GFP-Verordnung genannt sind, gefährdet.

Daher müssen die vorläufigen TACs, die in der Verordnung (EU) 2021/91 und in der Verordnung (EU) 2021/92 festgelegt wurden, durch die endgültigen Fangmöglichkeiten ersetzt werden, die in dem schriftlichen Vermerk mit dem Vereinigten Königreich vereinbart wurden. Diese Fangmöglichkeiten für 2021 (und für einige Tiefseebestände für 2022) werden dafür sorgen, dass Fischereitätigkeiten langfristig in ökologisch nachhaltiger Weise durchgeführt und in einer Weise gesteuert werden können, dass sie mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar sind, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Betreiber in der Union, wenn Bestände in Unionsgewässern oder anderen Gewässern (einschließlich Drittlandgewässern) mit Drittländern gemeinsam genutzt werden.

Die TACs für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände gelten für das Jahr 2021, während die TACs für bestimmte Tiefseebestände für den Zeitraum 2021 und 2022 gelten.

Vorschlag der Kommission zur Umsetzung des gemäß Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbarten schriftlichen Vermerks zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates und der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates

Bei der Annahme ihres Vorschlags für die Umsetzung des vereinbarten schriftlichen Vermerks für bestimmte TACs hat die Kommission verschiedene Parameter berücksichtigt, darunter: i) die in der GFP-Verordnung aufgrund der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorgesehene Flexibilität; ii) die Erfordernis, gemischte Fischereien und limitierende Arten zu berücksichtigen; iii) die Möglichkeiten für Quotenübertragungen sowohl innerhalb der EU als auch mit dem Vereinigten Königreich; iv) TAC-Abzüge aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung; v) die Höhe des EU-Anteils an einem Bestand in einem bestimmten geografischen Gebiet; vi) die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Bestände im Jahr 2020; vii) die Notwendigkeit, für einen erheblichen Anstieg der Biomasse zu sorgen, wenn Bestände unterhalb von Blim liegen, und viii) den Vorsorgeansatz gemäß Artikel 4 Nummer 8 der GFP-Verordnung.

Die Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates enthalten technische Maßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen im Sinne des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer, mit denen die Beifänge von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See und angrenzenden Gebieten und von Gadidae in der Irischen See und westlich von Schottland verringert werden sollten. Diese Maßnahmen waren funktional mit den TACs für

in gemischten Fischereien gefangene Zielarten verknüpft, da ohne diese Maßnahmen diese TACs hätten verringert werden müssen, um die Erholung der Beifangbestände zu ermöglichen. Obwohl mit dem Vereinigten Königreich keine weiteren technischen Maßnahmen vereinbart wurden, insbesondere in Bezug auf Fischbestände, denen in gemischten Fischereien Exemplare entnommen werden, sind solche technischen Maßnahmen weiterhin erforderlich, um die TACs für Zielarten in der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Höhe festsetzen zu können. Die Kommission schlägt daher vor, die funktional mit den Fangmöglichkeiten verbundenen technischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 17 der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates beizubehalten, die zu einer höheren Selektivität bei der Befischung gesunder Zielbestände führen, ohne den Zustand der Bestände in den Unionsgewässern zu gefährden, denen unvermeidbare Beifänge entnommen werden. Diese Maßnahmen gelten bis zu dem Zeitpunkt, ab dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241¹³ erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung von Anhang VI der genannten Verordnung durch die Einführung entsprechender technischer Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer anwendbar wird. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegte gemeinsame Empfehlung, mit der die Annahme der entsprechenden technischen Maßnahmen im Wege eines delegierten Rechtsakts vorgeschlagen wurde, wurde vom STECF positiv bewertet. Da mit dem Vereinigten Königreich keine technischen Maßnahmen vereinbart wurden, bleiben die in dieser gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen von dem schriftlichen Vermerk unberührt und können in den delegierten Rechtsakt aufgenommen werden, der derzeit ausgearbeitet wird.

Sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit den Fangmöglichkeiten für 2021

Der Vorschlag geht auch auf die Ergebnisse der jährlichen Konsultationen zwischen der EU und den Färöern über den Tausch bestimmter TACs und den Zugang zu den Gewässern der Vertragsparteien ein.

Darüber hinaus wird in dem Vorschlag auf die Notwendigkeit eingegangen, nach Veröffentlichung des entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens endgültige Fangmöglichkeiten für Sardellen in den ICES-Gebieten 9 und 10 festzulegen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

¹³ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Gemeinsame Fischereipolitik ist eine gemeinsame Politik. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates

Durch die Änderung werden die im Abkommen und im Durchführungsprotokoll festgelegten Fangbedingungen nicht geändert. Daher ist weder eine Ex-post-Bewertung noch eine Konsultation der Interessenträger oder eine Folgenabschätzung erforderlich.

Verordnung (EU) 2021/91 des Rates und Verordnung (EU) 2021/92 des Rates

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

In den Vorschlag sind die Rückmeldungen der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen. Während der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten wurden Interessenträger (insbesondere Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Fischereiwirtschaft) informiert und konsultiert, und die Kontakte zu den nationalen Verwaltungen wurden durch intensive Abstimmung während der Konsultationen

mit dem Vereinigten Königreich aufrechterhalten. Die Beiräte wurden regelmäßig über die Fortschritte bei den Konsultationen unterrichtet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag stützt sich auf wissenschaftliche Gutachten des ICES.

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze vermieden und stattdessen langfristige Nachhaltigkeitsentscheidungen getroffen werden, einschließlich der bestehenden Mehrjahrespläne für die Bestandsbewirtschaftung in der Nordsee und in den nordwestlichen Gewässern. Berücksichtigt wurden auch Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder STECF positiv bewertet wurden. Darüber hinaus wurde der Kommissionsvorschlag zur GFP-Reform anhand einer Folgenabschätzung (SEC(2011)891) gründlich ausgearbeitet, in deren Rahmen das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) eingehend analysiert wurde. Gemäß den Schlussfolgerungen ist dieses Ziel eine notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit.

In Bezug auf Bestände, die gemeinsam mit Drittländern genutzt werden, werden mit diesem Vorschlag im Wesentlichen international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates

Durch den Vorschlag werden die im Abkommen und im Durchführungsprotokoll festgelegten Bedingungen nicht geändert.

Verordnung (EU) 2021/91 des Rates und Verordnung (EU) 2021/92 des Rates

- **Zulässige Gesamtfangmengen**

Im Einklang mit Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit entsprechen die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten und in dem schriftlichen Vermerk dokumentierten TACs und Quoten den im Rahmen des genannten Abkommens vereinbarten Anteilen der Union (siehe Anhänge 35 und 36 des Abkommens über Handel und

Zusammenarbeit). Diese TACs und Quoten beruhen auf dem ICES-Gutachten für das Jahr 2021 und für Tiefseebestände auch für das Jahr 2022 und stehen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Fischereikapitels des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit.

Im Einklang mit dem Kernziel der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung und Artikel 3 Absatz 1 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf TACs für Bestände verständigt, für die MSY-Gutachten vorliegen (Gutachten mit enthaltenen Fangmöglichkeiten, die den fischereilichen Druck angeben, bei dem der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt werden kann).

Vier TACs für Bestände mit MSY-Bewertung und Gutachten mit der Empfehlung von Nullfängen werden in einer Höhe festgesetzt, dass unvermeidbare Beifänge berücksichtigt und Rückwürfe in gemischten Fischereien mit anderen Arten vermieden werden. Für drei dieser Bestände gibt es vereinbarte TACs für Beifangmengen (Kabeljau in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland und Wittling in der Irischen See), und für einen Bestand (Hering in der Keltischen See) wurde eine TAC im Rahmen der Überwachung/Beobachtung festgesetzt, und zwar in der für solche TACs vom ICES empfohlenen Höhe. Für die drei Grundfischbestände dieser Gruppe wurde durch die fortgesetzte Anwendung von Abhilfemaßnahmen sichergestellt, dass zusätzliche Anforderungen im Rahmen der Mehrjahrespläne erfüllt werden (technische Maßnahmen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für die Zielbestände in diesen gemischten Fischereien verknüpft sind). Bei drei dieser vier Bestände sorgen die vereinbarten TACs für eine Zunahme der Biomasse. Darüber hinaus wird durch die Ergebnisse der Konsultationen gewährleistet, dass die Fangmöglichkeiten für einige verbundene Bestände in den gemischten Fischereien im unteren Bereich der F_{MSY} -Spanne liegen (z. B. in der Keltischen See), um den Gesamtdruck in den betreffenden Fischereien zu verringern.

In dem Vorschlag sind 43 TACs für Bestände aufgeführt, für die eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegeben wurde. Die Union erreichte eine Einigung über diese TACs unter Berücksichtigung des entsprechenden ICES-Kerngutachtens und des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 2 Absatz 2 der GFP-Verordnung. Während die meisten dieser TACs in der Höhe vereinbart wurden, wie sie in den ICES-Gutachten vorgeschlagen wurden, oder sogar darunter liegen, wurden einige TACs in einer Höhe festgelegt, durch die die Einstellung von Fischereitätigkeiten aufgrund limitierender Arten vermieden und den Besonderheiten gemischter Fischereien gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Mehrjahrespläne Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wurde die Höhe einiger TACs unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Ziele und der Stabilitätsziele der GFP vereinbart.

Bei einer sehr begrenzten Anzahl gemeinsam genutzter Bestände musste der Standpunkt der EU angepasst werden, um insgesamt zu einem Ergebnis zu gelangen, das im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und sozioökonomische Erwägungen, einschließlich der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen, als notwendig und wünschenswert erachtet wurde.

Bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich in den EU-Rechtsrahmen sollte auf die Einhaltung der Artikel 2, 3, 28 und 33 der GFP-Verordnung und der geltenden Bestimmungen der jeweiligen Mehrjahrespläne geachtet werden.

TACs, deren Höhe um mehr als 20 % von den zuvor festgelegten TACs abweicht

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und für die Nordsee erklärte die Kommission, dass bei ihren TAC-Vorschlägen, die um mehr als 20 % von den zuvor festgesetzten TACs abweichen, diese Fälle in der Begründung des Kommissionsvorschlags aufgelistet und gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden. Was die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich genutzten Bestände betrifft, gibt die Kommission somit entsprechende Erläuterungen zu den wichtigsten TAC-Abweichungen in diesem Vorschlag ab.

TAC-Code	Bezeichnung	TAC 2020 (t)	TAC 2021 (t) ¹⁴	Prozentuale Veränderung (gerundet)	Begründung
ARU/1/2.	Goldlachs (1, 2)	90	59	- 34 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
ARU/3A4-C	Goldlachs (Nordsee)	1 234	809	- 34 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
BLI/03A-	Blauleng (3a)	5	4	- 30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, mit Begrenzung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
BLI/12INT-	Blauleng (internationale Gewässer 12)	137	96	- 30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, mit Begrenzung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch (westliche Gewässer)	2 470	1 929	- 22 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, zur Verringerung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
HAD/7X7A 34	Schellfisch (Keltische See)	10 859	15 000	+ 38 %	Festsetzung unterhalb des Werts im MSY-Gutachtens des ICES als Teil der Erwägungen zur gemischten

¹⁴ Gemäß dem schriftlichen Vermerk vor TAC-Abzügen infolge von Ausnahmen im Rahmen der Anlande verpflichtetung.

					Fischerei in der Keltischen See und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NEP/*07U1 6	Kaisergranat (Porcupine Bank)	2 637	3 290	+ 24 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
NOP/2A3A4 .	Stintdorsch (Nordsee)	72 500	128 300	+ 77 %	Festsetzung unterhalb des F_{MSY} im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich; starke Abweichung gegenüber letztem Jahr gerechtfertigt, da es sich um eine kurzlebige Art handelt
PLE/7DE.	Scholle (Ärmelkanal)	9 154	11 920	+ 30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
POK/56-14	Seelachs (westlich von Schottland)	8 280	6 175	+ -25 %	Gemäß Entscheidung im Rahmen der Konsultationen zwischen der EU, dem Vereinigten Königreich und Norwegen
POL/07.	Pollack (7)	12 163	9 426	- 23 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, mit Begrenzung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
POL/56-14	Pollack (westlich von Schottland)	238	184	- 23 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, mit Begrenzung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
PRA/2AC4- C	Tiefseegarnele (Nordsee)	1 200	660	- 45 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, mit Begrenzung jahresübergreifender Schwankungen und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
RJE/7FG.	Kleinäugiger Rochen (7fg)	192	123	- 36 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich

RNG/8X14-	Rundnasen-Grenadier (8, 9, 10, 12, 14)	2 281	1 545	- 32 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SAN/2A3A4	Sandaal (Nordsee, alle Banks)	228 837	92 500	- 60 %	Festsetzung unterhalb des F_{MSY} -Gutachtens im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich; starke Abweichung gegenüber letztem Jahr gerechtfertigt, da es sich um eine kurzlebige Art handelt
SOL/07A.	Seezunge (Irische See)	457	768	+ 68 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SOL/07E.	Seezunge (westlicher Ärmelkanal)	1 478	1 925	+ 30 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
SOL/24-C.	Seezunge (Nordsee)	17 535	21 361	+ 23 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich
LIN/1/2.	Leng (1, 2)	117	43	- 63 %	Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten des Vereinigten Königreichs

Jahresübergreifende Flexibilität

Die Kommission vereinbarte mit dem Vereinigten Königreich, dass die jahresübergreifende Flexibilität für folgende Bestände nicht gilt: Kabeljau, westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling, westlich von Schottland (WHG/56-14), Wittling in der Keltischen See (WHG/07A) und Scholle (PLE/7HJK). Die Kommission vereinbarte mit Norwegen, dass die jahresübergreifende Flexibilität für folgende Bestände nicht gilt: Tiefseegarnele im Skagerrak (PRA/03A) und Kabeljau im Kattegat (COD/03AS).

Ausnahmen für Rückwürfe

Bestehen bei den Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung Unterschiede zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich, so wurde vereinbart, dass bei Fischereitätigkeiten in den Gewässern der anderen Vertragspartei die Ausnahmen Anwendung finden, die in diesen Gewässern gelten.

Quotentausch

Die Union bemühte sich außerdem darum, im Hinblick auf die Einrichtung eines Quotentauschmechanismus durch den Sonderausschuss für Fischerei gemäß Artikel 498 Absatz 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit den Tausch von Quoten mit dem

Vereinigten Königreich zu vereinfachen, um für die Stabilität der Fischereitätigkeiten zu sorgen und einen solchen Austausch bis zur förmlichen Einrichtung eines solchen Mechanismus zu erleichtern. Das Verfahren für die Durchführung eines solchen Austauschs sollte festgelegt werden.

Wolfsbarsch

In Bezug auf Wolfsbarsch müssen folgende Änderungen vorgenommen werden: 1. In der gewerblichen Schleppnetz-/Wadenfischerei wird die Obergrenze von 520 kg pro zwei Monate auf 380 kg pro Monat geändert, wobei die Obergrenze von 5 % Barsch pro Fangreise gilt. 2. Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei werden von dem allgemeinen Fangverbot für Wolfsbarsch ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nur für die Anzahl an früher bereits eingesetzten, lokal zugelassenen Strandnetzen, dabei wird die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt. 3) In der landgestützten gewerblichen Netzfischerei sollte Wolfsbarsch nicht gezielt befishet werden, und es dürfen nur unvermeidbare Beifänge angelandet werden.

Ergebnis der Konsultationen zwischen der EU und den Färøern

Im Jahr 2021 führten die EU und die Färøer jährliche Konsultationen über den Tausch bestimmter TACs und den Zugang zu den Gewässern der Vertragsparteien. Dabei konnte keine Einigung zwischen der Union und den Färøern erzielt werden. Aufseiten der Union wurde eine Reserve für bestimmte TACs gehalten, um einen entsprechenden Tausch zu ermöglichen. Daher müssen die einschlägigen Tabellen mit den Fangmöglichkeiten und Lizenzen entsprechend geändert werden.

Der Pariser Vertrag von 1920

Für die Fangmöglichkeiten im Gebiet um Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen vom 9. Februar 1920 (Pariser Vertrag von 1920) allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union zu diesem Zugang ist mehrfach dargelegt worden, zuletzt in der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Ressourcen innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, hat der Rat für das ICES-Untergebiet 1 und die ICES-Division 2b die Zahl der für die Fischerei auf Arktische Seespinne zugelassenen Schiffe und die Quoten für Kabeljau festgesetzt. Die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2021. In der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 behielt sich die Union das Recht vor, gemäß dem Pariser Vertrag von 1920 alle geeigneten Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die legitimen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

Sardelle in den Untergebieten 9 und 10

Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 ist eine kurzlebige Art, für die die Erhebungen im Mai abgeschlossen werden. Der TAC-Zeitraum wird vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fangmöglichkeiten auf der bestmöglichen Bewertung der jährlichen Rekrutierung dieser kurzlebigen Art beruhen.

Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates in ihrer ursprünglich angenommenen Fassung wurde die TAC für Sardellen in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in Erwartung des neuen wissenschaftlichen Gutachtens auf Null festgesetzt. In der dritten Änderungsfassung der Fangmöglichkeiten für 2021 wurde eine vorläufige TAC bis zum 30. September 2021 festgesetzt, damit die Fischerei fortgesetzt werden konnte. Das wissenschaftliche Gutachten wurde am 18. Juni 2021 zugänglich gemacht. Die TAC für den Zeitraum ab 1. Juli 2021 sollte daher im Einklang mit dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates¹⁵ wurden die Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien¹⁶ aufgeteilt. Das Protokoll wurde durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des mit dem Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates¹⁷ unterzeichneten Protokolls¹⁸, mit dem seine vorläufige Anwendung genehmigt wurde, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr bis zum 15. November 2020 verlängert.
- (2) Am 23. Oktober 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/1704¹⁹ über eine zweite Verlängerung des Protokolls um höchstens ein Jahr an.

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates vom 8. November 2019 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 297I vom 18.11.2019, S. 5).

¹⁶ Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren (ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 3).

¹⁷ Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates vom 8. November 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297I vom 18.11.2019, S. 1).

¹⁸ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297I vom 18.11.2019, S. 3).

¹⁹ Beschluss (EU) 2020/1704 des Rates vom 23. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen

- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates wurden dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Fangmöglichkeiten für die Kategorie 6 – Frostertrawler für pelagische Fänge zugeteilt.
- (4) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Union mehr, und der in diesem Abkommen vorgesehene Übergangszeitraum endete mit dem 31. Dezember 2020. Daher sollten die dem Vereinigten Königreich zugeteilten Fangmöglichkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf die Mitgliedstaaten umverteilt werden, und das Vereinigte Königreich sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 nicht mehr im Besitz vierteljährlicher Lizenzen sein.
- (5) Diese Neuaufteilung sollte transparent sein und proportional zur ursprünglichen Quotenzuteilung erfolgen.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates²⁰ wurden die Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 festgesetzt. Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates²¹ wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2021 festgelegt. Für mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam genutzte Bestände wurden in diesen Verordnungen vorläufige zulässige Gesamtfangmengen (TACs) festgelegt, die bis zum 31. Juli 2021 für Schiffe gelten, die in Unionsgewässern, internationalen Gewässern und Drittlandgewässern fischen.
- (8) Gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich²² (im Folgenden das „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) hat die Union bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich geführt und die Höhe der Fangmöglichkeiten für die in Anhang 35 und in Anhang 36 Tabellen A und B des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände sowie die entsprechenden Bedingungen für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefsee-TACs für die Jahre 2021 und 2022 festgelegt. Diese Konsultationen fanden zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 2. Juni 2021 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 5. März 2021 über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt²³ statt. Das Ergebnis der

Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2021/91 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 20).

²¹ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

²² Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

²³ Beschluss des Rates vom 5. März 2021 zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte

Konsultationen wurde in einem schriftlichen Vermerk festgehalten, der von den Delegationsleitern sowohl der EU als auch des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und am 11. Juni 2021 vom Rat gebilligt wurde. Daher müssen die vorläufigen TACs, die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 des Rates festgelegt wurden, durch die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten sowie die damit verbundenen neuen Maßnahmen ersetzt werden.

- (9) Mit dem Abschluss dieser Konsultationen werden vereinbarte und garantierte Fangmöglichkeiten für die EU und das Vereinigte Königreich für 2021 (und für einige Tiefseebestände für 2022) gemäß den Bestimmungen über den gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingeführt. Ohne eine solche Einigung über Fangmöglichkeiten würden die TACs jeweils einseitig von der EU und dem Vereinigten Königreich festgesetzt, wodurch die nachhaltige Bewirtschaftung dieser gemeinsam genutzten Bestände gefährdet würde. Außerdem könnten dadurch keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union mehr gewährleistet werden.
- (10) Nun müssen die Ergebnisse der Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in die Rechtsordnung der EU umgesetzt werden, indem die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 des Rates festgelegten vorläufigen TACs durch die Fangmöglichkeiten in Höhe der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten TACs ersetzt werden.
- (11) Beide Vertragsparteien verfolgen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit das Ziel, gemeinsam genutzte Bestände in einem solchen Umfang zu befischen, dass Populationen fischereilich genutzter Arten oberhalb des Niveaus der Biomasse erhalten und schrittweise wiederhergestellt werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht. Gemäß der GFP-Verordnung²⁴ und den Mehrjahresplänen für die westlichen Gewässer²⁵ und für die Nordsee²⁶ musste der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den Spannen von MSY (F_{MSY}) nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der GFP-Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt im

Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts, NO 6414/21.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

²⁵ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

²⁶ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

Einklang mit Artikel 4 der genannten Verordnung innerhalb der Spannen von F_{MSY} liegen.

- (12) Der ICES hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des MSY für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgelegt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der EU als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischerei erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung zu schaffen. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte im Einklang mit dem schriftlichen Vermerk festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.
- (13) Die EU und das Vereinigte Königreich konnten sich zwar nicht auf abgestimmte funktional verknüpfte technische Maßnahmen verständigen, beide Seiten kamen jedoch überein, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, und das Vereinigte Königreich wird solche Maßnahmen ergreifen, um zur Wiederauffüllung der betreffenden Bestände beizutragen. Bis eine Einigung erzielt wird, müssen die bestehenden funktional verknüpften technischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 17 der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates weiterhin angewendet werden, mit denen die TACs für Zielarten in der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Höhe festgesetzt werden können, ohne dass der Zustand der Bestände unvermeidbarer Beifänge in den Unionsgewässern gefährdet wird.
- (14) Da die Biomasse der Bestände COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter Blim liegt und nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Vermerk darauf verständigt, dass Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen von 2020 auf 2021 nicht auf diese Bestände angewendet werden darf, damit die Fänge 2021 die festgelegten TACs nicht überschreiten.
- (15) Da die Biomasse der Bestände COD/03AS und PRA/03A unter Blim liegt, haben sich die EU und Norwegen darauf verständigt, dass Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen von 2020 auf 2021 nicht auf diese Bestände angewendet werden darf, damit die Fänge 2021 die festgelegten TACs nicht überschreiten.
- (16) Die Biomasse von Europäischem Wolfsbarsch in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h) liegt weiterhin unter MSY Btrigger und nur knapp über Blim. Hier ist die fischereiliche Sterblichkeit zwar zurückgegangen, doch die Angaben des ICES zum fischereilichen Druck geben weiterhin Anlass zur Sorge. Einvernehmliche

Maßnahmen zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen und Möglichkeiten für das Vereinigte Königreich und die EU-Flotten sind für den gemeinsam genutzten Bestand von Wolfsbarsch von entscheidender Bedeutung, insbesondere eine monatliche Obergrenze für die gewerbliche Schleppnetz-/Wadenfischerei und Vorgaben für Beifänge in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei unter Beibehaltung der bestehenden Beschränkung der Freizeitfischerei. Die EU und das Vereinigte Königreich vereinbarten ferner, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen errechnet werden können.

- (17) Um bestimmte Arten vor Befischung zu schützen, einigten sich das Vereinigte Königreich und die EU im schriftlichen Vermerk auf Listen verbotener Arten. Die Befischung, das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden solcher verbotener Arten ist untersagt.
- (18) Gemäß Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbarten die EU und das Vereinigte Königreich, einen Mechanismus für die jährliche freiwillige Übertragung von Fangmöglichkeiten einzurichten und die Festlegung der Einzelheiten eines solchen Mechanismus dem Sonderausschuss für Fischerei zu übertragen. Um eine Übertragung oder einen Tausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen, sollte ein entsprechendes Verfahren dafür festgelegt werden, solange der Sonderausschuss für Fischerei diese Einzelheiten noch nicht verabschiedet hat.
- (19) Im Jahr 2021 führten die Union und die Färöer jährliche Konsultationen über den Tausch bestimmter TACs und den Zugang zu den Gewässern der Vertragsparteien. Dabei konnte keine Einigung zwischen der Union und den Färöern erzielt werden. Aufseiten der Union wurde eine Reserve für bestimmte TACs gehalten, um einen entsprechenden Tausch zu ermöglichen. Daher sollten die einschlägigen Tabellen mit den Fangmöglichkeiten und Lizenzen entsprechend geändert werden.
- (20) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates in ihrer ursprünglich angenommenen Fassung wurde die TAC für Sardellen in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in Erwartung des neuen wissenschaftlichen Gutachtens auf Null festgesetzt. In der dritten Änderungsfassung der Fangmöglichkeiten für 2021 wurde eine vorläufige TAC bis zum 30. September 2021 festgesetzt, damit die Fischerei fortgesetzt werden konnte. Das wissenschaftliche Gutachten wurde am 18. Juni 2021 veröffentlicht. Die TAC für den Zeitraum ab 1. Juli 2021 sollte daher im Einklang mit dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden.
- (21) Die Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (22) Für die Fangmöglichkeiten im Gebiet um Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen vom 9. Februar 1920 (Pariser Vertrag von 1920) allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union zu diesem Zugang ist mehrfach dargelegt worden, zuletzt in der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Ressourcen innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, hat der Rat für das ICES-Untergebiet 1 und die ICES-

Division 2b die Zahl der für die Fischerei auf Arktische Seespinne zugelassenen Schiffe und die Quoten für Kabeljau festgesetzt. Die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2021. In der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 behielt sich die Union das Recht vor, gemäß dem Pariser Vertrag von 1920 alle geeigneten Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die legitimen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

- (23) Die in den Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/1919 erhält folgende Fassung:

„f) Kategorie 6 – Frostertrawler für pelagische Fänge:

Deutschland	13 038,4 Tonnen
Frankreich	2 714,6 Tonnen
Lettland	55 966,6 Tonnen
Litauen	59 837,6 Tonnen
Niederlande	64 976,1 Tonnen
Polen	27 106,6 Tonnen
Irland	8 860,1 Tonnen

Während des Geltungszeitraums der Verlängerung des Protokolls verfügen die Mitgliedstaaten über die folgende Anzahl vierteljährlicher Lizenzen:

Deutschland	4
Frankreich	2
Lettland	20
Litauen	22
Niederlande	16
Polen	8
Irland	2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, falls bestimmte Lizenzen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden könnten.

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als 19 Fischereifahrzeuge gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2021/91

Die Verordnung (EU) 2021/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird gestrichen.
2. Teil 2 des Anhangs wird gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) 2021/92

Die Verordnung (EU) 2021/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.
2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl an früher bereits eingesetzten Strandnetzen, dabei wird die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt. Landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mit Grundschieppnetzen (*) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;“

(*) Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
 - ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mit Waden (*) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;“

(*) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

3. Nach Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d gelten Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht für folgende Bestände: Kabeljau, Kattegat (COD/03AS), Kabeljau, westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling, westlich von Schottland (WHG/56-14), Wittling, Keltische See (WHG/07A), Tiefseegarnele, Skagerrak (PRA/03A) und Scholle, Keltische See (PLE/7HJK).“

4. Nach Artikel 53 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 53a

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß den Absätzen 2 bis 4.
 - (2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über die Eckpunkte einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten.
 - (3) Billigt die Kommission die von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Eckpunkte einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so erklärt die Kommission unverzüglich ihre Zustimmung, durch eine solche Quotenübertragung oder einen solchen Quotentausch gebunden zu sein. Die Kommission setzt das Vereinigte Königreich und die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Quotenübertragung bzw. dem vereinbarten Quotentausch in Kenntnis.
 - (4) Die Quote, die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich abgegeben oder auf dieses übertragen wird, gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 wirksam wird, als Quote, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt oder von seiner Zuteilung abgezogen wurde. Ein solcher Tausch darf den bestehenden Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.
5. Anhang IA wird gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 6. Anhang IB wird gemäß Teil C des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
 7. Anhang V wird gemäß Teil D des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2021
COM(2021) 357 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für eine

Verordnung des Rates

**zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-
Unionsgewässern**

ANHANG

Teil A: Änderungen des Teils 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/91

Die betroffenen Tabellen mit Fangmöglichkeiten in Teil 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/91 erhalten folgende Fassung:

„

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; internationale Gewässer des Gebiets 12 (BSF/56712-)
------	--	---------	--

Jahr	2021	Vorsorgliche TAC
Deutschland	22	
Estland	11	
Irland	55	
Spanien	110	
Frankreich	1 541	
Lettland	72	
Litauen	1	
Polen	1	
Sonstige	6 ⁽¹⁾	
Union	1 819	
Vereinigtes Königreich	110	
TAC	1 929	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).

Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Gewässer der Europäischen Union und internationale Gewässer der Gebiete 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
------	------------------------------------	---------	--

Jahr	2021	Vorsorgliche TAC
Irland	7 ⁽¹⁾	
Spanien	51 ⁽¹⁾	
Frankreich	14 ⁽¹⁾	
Portugal	145 ⁽¹⁾	
Union	217 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾	
TAC	224 ⁽¹⁾	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; (RNG/5B67-)
------	--	---------	---

Jahr	2021	Vorsorgliche TAC
Deutschland	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	

Estland	34	(1)(2)
Irland	150	(1)(2)
Spanien	37	(1)(2)
Frankreich	1 910	(1)(2)
Litauen	44	(1)(2)
Polen	22	(1)(2)
Sonstige	4	(1)(2)(3)
Union	2 205	(1)(2)
Vereinigtes Königreich	112	(1)(2)
TAC	2 317	(1)(2)

In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden (RNG/*8X14 für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier)..

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier, RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier)..

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (RNG/8X14-)
------	--	---------	---

Jahr	2021	Vorsorgliche TAC
-------------	-------------	-------------------------

Deutschland	10	(1)(2)(3)
Irland	2	(1)(2)(3)
Spanien	1 111	(1)(2)(3)
Frankreich	51	(1)(2)(3)
Lettland	18	(1)(2)(3)
Litauen	2	(1)(2)(3)
Polen	347	(1)(2)(3)
Union	1 541	(1)(2)(3)
Vereinigtes Königreich	4	(1)(2)
TAC	1 545	(1)(2)

(1) In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 5b,6 und 7 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden (RNG/*5B67 für Rundnasen-Grenadier, RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier)..

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt.

(3) Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
------	---	---------	--------------------------

Jahr	2021	Vorsorgliche TAC
-------------	-------------	-------------------------

Irland	3	(1)
Spanien	84	(1)
Frankreich	4	(1)
Sonstige	3	(1)(2)
Union	95	(1)
Vereinigtes Königreich	11	(1)
TAC	105	(1)

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
- (2) Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (SBR/678_AMS).

“
.

Teil B: Änderungen des Anhangs IA der Verordnung (EU) 2021/92

Die betroffenen Tabellen mit Fangmöglichkeiten in Anhang IA der Verordnung (EU) 2021/92 erhalten folgende Fassung:

”

Art: Sandaale und dazugehörige Beifänge	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 3a ⁽¹⁾
<i>Ammodytes spp.</i>	

Dänemark	86 651 ⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	132 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	3 182 ⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	89 965 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	2 535 ⁽²⁾	

TAC 92 500⁽²⁾

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) In den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 2r kann die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.
- (3) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	5 118	4 684	12 091	64 627	0	131	0
Deutschland	8	7	18	99	0	0	0
Schweden	188	172	444	2 373	0	5	0
Union	5 314	4 863	12 553	67 099	0	136	0
Vereinigtes Königreich	150	137	354	1 890	0	4	0
Insgesamt	5 464	5 000	12 907	68 989	0	140	0

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2;
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/1/2)

Deutschland	16	Vorsorgliche TAC
Frankreich	5	
Niederlande	13	
Union	34	
Vereinigtes Königreich	25	
TAC	59	

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 3a
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/3A4-C)

Dänemark	717	Vorsorgliche TAC
Deutschland	7	
Frankreich	5	
Irland	5	
Niederlande	34	
Schweden	28	
Union	796	
Vereinigtes Königreich	13	
TAC	809	

Art:	Goldlachs	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5;
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/567)

Deutschland	283	Vorsorgliche TAC
Frankreich	6	
Irland	262	
Niederlande	2 958	
Union	3 509	
Vereinigtes Königreich	220	
TAC	3 729	

Art:	Lumb	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2 und 14;
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/1214EI)

Deutschland	6 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	6 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Sonstige	3 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	16 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾	
TAC	22	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.	
(2)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).	

Art:	Lumb	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4;
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/04-C)

Dänemark	68	Vorsorgliche TAC
Deutschland	20 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	47 ⁽¹⁾	
Schweden	7	
Sonstige	7 ⁽²⁾	
Union	149	
Vereinigtes Königreich	102 ⁽¹⁾	
TAC	251	
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' gefangen werden.	
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).	

Art:	Lumb	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5;
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/567EI)

Deutschland	60 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	208	
Frankreich	2 471 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	238	
Sonstige	60 ⁽²⁾	
Union	3 037	
Norwegen	0	
Vereinigtes Königreich	1 257 ⁽¹⁾	
TAC	4 294	
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Europäischen Union des Gebiets 4 (USK/*04-C.) gefangen werden.	
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind	

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	4 700	Vorsorgliche TAC	
Irland	13 234		
Union	17 934		
Vereinigtes Königreich	1 218		
TAC	19 152		

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	9 080 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	145 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Schweden	9 498 ⁽²⁾		
Union	18 723 ⁽²⁾		
Norwegen	2 881		
Färöer	0 ⁽³⁾		
TAC	21 604		

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (HER/*04-C.) gefangen werden.

(3) Darf nur im Skagerrak gefangen werden (HER/*03AN.).

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Gewässer der Europäischen Union und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N (HER/4AB)
Dänemark	52 831	Analytische TAC	
Deutschland	35 994	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Frankreich	19 821		
Niederlande	49 145		
Schweden	3 626		
Union	213 814		

Färöer	0
Norwegen	103 344 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	52 397
TAC	356 357

- (1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
- (2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern der Gebiete 4a und 4b gefangen werden (HER/*4AB-C).

3 000

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten darf die Union in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N nur die nachstehend aufgeführte Menge fangen.

Norwegische
Gewässer
südlich von
62° N
(HER*/4N-
S62)

Union 3 000

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC.)
Dänemark	5 692 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	51 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Schweden	916 ⁽²⁾		
Union	6 659 ⁽²⁾		

TAC 6 659 ⁽²⁾

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wird.
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 (HER/*04-C-BC.) gefangen werden.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HER/2A47DX.)
Belgien	38	Analytische TAC	
Dänemark	7 421	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	38		
Frankreich	38		
Niederlande	38		
Schweden	36		
Union	7 609		
Vereinigtes Königreich	141		

TAC 7 750

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wird.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d (2) (HER/4CXB7D.)
------	--------------------------------------	---------	-----------------------------

Belgien	8 427 ⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	689 ⁽³⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	470 ⁽³⁾	
Frankreich	9 427 ⁽³⁾	
Niederlande	16 579 ⁽³⁾	
Union	39 199 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	3 607 ⁽³⁾	

TAC 356 357

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
- (2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
- (3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 5b, 6b und 6aN (1) (HER/5B6ANB.)
------	----------------------------------	---------	--

Deutschland	353 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	67 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	478 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	353 ⁽²⁾	
Union	1 251 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	2 229 ⁽²⁾	

TAC 3 480

- (1) Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
- (2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS (1), 7b und 7c (HER/6AS7BC.)
------	----------------------------------	---------	-------------------------------------

Irland	1 236	Vorsorgliche TAC
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

1 360

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a (1) (HER/07A/MM)
Irland	808	Analytische TAC	
Union	808	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Vereinigtes Königreich	6 533		

TAC

7 341

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF)
Frankreich	465	Vorsorgliche TAC	
Union	465		
Vereinigtes Königreich	465		

TAC

930

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K)
Deutschland	10 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	54 ⁽²⁾		
Irland	750 ⁽²⁾		
Niederlande	54 ⁽²⁾		
Union	868 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽²⁾		

TAC

869 ⁽²⁾

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Sardelle	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Engraulis encrasicolus</i>		(ANE/9/3411)
Spanien	7 176 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	7 829 ⁽¹⁾		
Union	15 005 ⁽¹⁾		
TAC	15 005 ⁽¹⁾		
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.		

Art:	Kabeljau	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00' W sowie der Gebiete 12 und 14
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/5W6-14)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1 ⁽¹⁾		
Frankreich	8 ⁽¹⁾		
Irland	16 ⁽¹⁾		
Union	25 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	49 ⁽¹⁾		
TAC	74 ⁽¹⁾		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.		

Art:	Kabeljau	Gebiet:	6 a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b östlich von 12° 00' W
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/5BE6A)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	12 ⁽¹⁾		
Frankreich	130 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	243 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	387 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	892 ⁽¹⁾		

TAC 1 279 ⁽¹⁾

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7 a (COD/07A.)
------	---------------------------------	---------	-------------------

Belgien	3 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	7 ⁽¹⁾	
Irland	104 ⁽¹⁾	
Niederlande	1 ⁽¹⁾	
Union	115 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	91 ⁽¹⁾	

TAC 206 ⁽¹⁾

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Gewässer der Europäischen Union von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
------	---------------------------------	---------	--

Belgien	18 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	290 ⁽¹⁾	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	422 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	730 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	75 ⁽¹⁾	

TAC 805 ⁽¹⁾

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
------	---------------------------------	---------	------------------

Belgien	33 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	649 ⁽¹⁾	
Niederlande	19 ⁽¹⁾	
Union	701 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	71 ⁽¹⁾	

TAC 772

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

Art:	Butte	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (LEZ/2AC4-C)
	<i>Lepidorhombus spp.</i>		
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	7	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	7		
Frankreich	42 ⁽¹⁾		
Niederlande	33		
Union	97		
Vereinigtes Königreich	2 490 ⁽¹⁾		
TAC	2 587		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' n gefangen werden.

Art:	Butte	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (LEZ/56-14)
	<i>Lepidorhombus spp.</i>		
Spanien	526	Analytische TAC	
Frankreich	2 053 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	600		
Union	3 179		
Vereinigtes Königreich	2 046 ⁽¹⁾		
TAC	5 225		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Gewässern der Europäischen Union der Gebiete 2a und 4 (LEZ/*2AC4C) gefangen werden;

Art:	Butte	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
	<i>Lepidorhombus spp.</i>		
Belgien	464 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	5 154 ⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Frankreich	6 256 ⁽²⁾		
Irland	2 844 ⁽²⁾		
Union	14 718		

Vereinigtes Königreich 3 421 ⁽²⁾

TAC 18 365

(1) 10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge benutzt werden (LEZ/*8ABDE).

(2) 35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE)
Spanien	1 005	Analytische TAC	
Frankreich	811	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	1 816		
TAC	1 816		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	312 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	688 ⁽²⁾		
Deutschland	336 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	64 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Niederlande	236 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	8 ⁽²⁾		
Union	1 644 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	10 328 ⁽¹⁾⁽²⁾		

TAC 11 972

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30', in Unionsgewässern und internationale Gewässern des Gebiets 5b und in internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 (ANF/*56-14) gefangen werden.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	202 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	230 ⁽¹⁾		
Spanien	216		
Frankreich	2 485 ⁽¹⁾		

Irland	562
Niederlande	194 ⁽¹⁾
Union	3 889
Vereinigtes Königreich	2 488 ⁽¹⁾

TAC 6 377

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Gewässern der Europäischen Union der Gebiete 2a und 4 (ANF/*2AC4C) gefangen werden;

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
------	-------------------------------	---------	----------------

Belgien	3 384 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	377 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Spanien	1 345 ⁽¹⁾	
Frankreich	21 714 ⁽¹⁾	
Irland	2 775 ⁽¹⁾	
Niederlande	438 ⁽¹⁾	
Union	30 033 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	8 090 ⁽¹⁾	

TAC 38 123

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Europäischen Union der Gebiete 8a, 8b, 8d und 8e (ANF/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE)
------	-------------------------------	---------	----------------------------------

Spanien	1 556	Analytische TAC
Frankreich	8 659	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	10 215	

TAC 10 215

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03 A.)
------	--	---------	-------------------

Belgien	12	Analytische TAC
Dänemark	2 120	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	135	
Niederlande	2	
Schweden	250	
Union	2 519	

TAC 2 630

Art:	Schellfisch	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		(HAD/2AC4.)

Belgien	287 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	1 970	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	1 254 ⁽¹⁾	
Frankreich	2 185 ⁽¹⁾	
Niederlande	215	
Schweden	169	
Union	6 080	
Norwegen	9 841	
Vereinigtes Königreich	26 872 ⁽¹⁾	

TAC 42 793

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' gefangen werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (HAD/*04N-)

Union 4 523

Art:	Schellfisch	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Gewässer der Europäischen Union und internationale Gewässer des Gebiets 6b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		(HAD/6B1214)

Belgien	16	Analytische TAC
Deutschland	19	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	799	
Irland	570	
Union	1 404	
Vereinigtes Königreich	6 971	

TAC 8 375

Art:	Schellfisch	Gebiet:	6 a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b;
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		(HAD/5BC6A.)

Belgien 6 ⁽¹⁾ Analytische TAC

Deutschland	6 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Frankreich	264 ⁽¹⁾	
Irland	648	
Union	924	
Vereinigtes Königreich	3 843 ⁽¹⁾	

TAC 4 767

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Europäischen Union der Gebiete 2a und 4 (HAD/*2AC4) gefangen werden.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Gewässer der Europäischen Union von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
------	--	---------	--

Belgien	148	Analytische TAC
Frankreich	8 876	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	2 959	
Union	11 983	
Vereinigtes Königreich	2 400	
TAC	15 000	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7 a (HAD/07 A.)
------	--	---------	-----------------

Belgien	49	Analytische TAC
Frankreich	221	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	1 322	
Union	1 592	
Vereinigtes Königreich	1 779	
TAC	3 371	

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03 A.)
------	---	---------	----------------

Dänemark	649	Vorsorgliche TAC
Niederlande	2	
Schweden	69	
Union	720	
TAC	929	

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer des Gebiets 2a (WHG/2AC4.)
------	---	---------	---

Belgien	283	Analytische TAC
Dänemark	1 225	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	319	
Frankreich	1 841	
Niederlande	708	
Schweden	2	
Union	4 376	
Norwegen	2 131 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	11 962	

TAC 21 306

(1) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (WHG/*04N-)

Union 4 518

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (WHG/56-14)
------	---	---------	--

Deutschland	3 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	50 ⁽¹⁾	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	299 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	352 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	585 ⁽¹⁾	

TAC 937 ⁽¹⁾

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7 a (WHG/07 A.)
------	---	---------	--------------------

Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	22 ⁽¹⁾	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	280 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	305 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	416 ⁽¹⁾	

TAC 721 ⁽¹⁾

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	95	Analytische TAC	
Frankreich	5 842		
Irland	2 707		
Niederlande	47		
Union	8 692		
Vereinigtes Königreich	1 134		
TAC	10 259		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 741 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	233 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Union	2 974		
TAC	2 974		

(1) Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und auf Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	36 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	1 473 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	169 ⁽¹⁾		
Frankreich	326 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Niederlande	85 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	2 089 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 354 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 443		

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge in 3a genutzt werden (HKE/*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen

Art:	Seehecht	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/571214)
	<u>Merluccius merluccius</u>		
Belgien	498 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	15 974	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Frankreich	24 669 ⁽¹⁾		
Irland	2 989		
Niederlande	321 ⁽¹⁾		
Union	44 451		
Vereinigtes Königreich	10 884 ⁽¹⁾		
TAC	55 335		
(1)	Besondere Bedingung: 100 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden. Sie müssen der anderen Partei jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden dies zuvor der Kommission.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und
8e
(HKE/*8ABD
E)

Belgien	66
Spanien	2 632
Frankreich	2 632
Irland	329
Niederlande	33
Union	5 691
Vereinigtes Königreich	1 480

Art:	Seehecht	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE)
	<u>Merluccius merluccius</u>		
Belgien	16 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	11 356	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Frankreich	25 501		
Niederlande	33 ⁽¹⁾		
Union	36 906		
TAC	36 906		
(1)	Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und auf Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	3
Spanien	3 289
Frankreich	5 921
Niederlande	10
Union	9 223

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
------	--	---------	---

Dänemark	45 680 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	17 761 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Spanien	38 726 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	31 789 ⁽¹⁾	
Irland	35 373 ⁽¹⁾	
Niederlande	55 700 ⁽¹⁾	
Portugal	3 598 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	11 300 ⁽¹⁾	
Union	239 927 ⁽¹⁾⁽³⁾	
Norwegen	37 500	
Färöer	0	
Vereinigtes Königreich	71 670 ⁽¹⁾	

TAC Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von 37 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: 0 %

(2) Übertragungen dieser Quote auf 8c, 9 und 10 und die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

141 648

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
------	--	---------	--

Norwegen	141 648	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Färöer	0		Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
TAC	Entfällt		
(1)	Wird auf die von Norwegen festgesetzte Quote angerechnet.		
(2)	In den Unionsgewässern von ICES 4, 6 und 7 zu fangen.		

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	272	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	748		
Deutschland	96		
Frankreich	205		
Niederlande	623		
Schweden	8		
Union	1 952		
Vereinigtes Königreich	3 476		
TAC	5 428		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; (BLI/5B67-)
Deutschland	116	Analytische TAC	
Estland	18	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Spanien	366		
Frankreich	8 333		
Irland	32		
Litauen	7		
Polen	4		
Sonstige	32	⁽¹⁾	

Union	8 908
Norwegen	0 ⁽²⁾
Färöer	0 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	2 614

TAC 11 522

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).
- (2) In den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).
- (3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56° 30' N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer des Gebiets 12 (BLI/12INT-)
------	-------------------------------------	---------	--

Estland	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	92 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung gilt
Frankreich	2 ⁽¹⁾	
Litauen	1 ⁽¹⁾	
Sonstige	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	95 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾	

TAC 96 ⁽¹⁾

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
- (2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; (BLI/24-)
------	-------------------------------------	---------	--

Dänemark	2	Vorsorgliche TAC
Deutschland	2	
Irland	2	
Frankreich	12	
Sonstige	2 ⁽¹⁾	
Union	20	
Vereinigtes Königreich	7	

TAC 27

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Art:	Blauleng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets 3a
------	----------	---------	---

<i>Molva dypterygia</i>		(BLI/03A-)
Dänemark	1	Vorsorgliche TAC
Deutschland	1	
Schweden	1	
Union	4	
TAC	4	

Art:	Leng	Gebiet:
		Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2;
	<i>Molva molva</i>	(LIN/1/2.)

Dänemark	9	Vorsorgliche TAC
Deutschland	9	
Frankreich	9	
Sonstige	5 ⁽¹⁾	
Union	33	
Vereinigtes Königreich	10	
TAC	43	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Art:	Leng	Gebiet:
		Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 3a
	<i>Molva molva</i>	(LIN/03A-C.)

Belgien	13	Vorsorgliche TAC
Dänemark	97	
Deutschland	13	
Schweden	39	
Union	162	
Vereinigtes Königreich	13	
TAC	175	

Art:	Leng	Gebiet:
		Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4;
	<i>Molva molva</i>	(LIN/04-C.)

Belgien	23 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	351 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Deutschland	217 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	195 ⁽¹⁾	

Niederlande	8
Schweden	15 ⁽²⁾
Union	809
Vereinigtes Königreich	3 004 ⁽¹⁾⁽²⁾

TAC 3 813

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' n gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Art:	Leng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5;
	<i>Molva molva</i>		(LIN/05EL.)

Belgien	8	Vorsorgliche TAC
Dänemark	6	
Deutschland	6	
Frankreich	6	
Union	26	
Vereinigtes Königreich	6	

TAC 32

Art:	Leng	Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10. internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14
	<i>Molva molva</i>		(LIN/6X14.)

Belgien	66 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	12 ⁽¹⁾	
Deutschland	241 ⁽¹⁾	
Irland	4 867	
Spanien	5 188	
Frankreich	1 301 ⁽¹⁾	
Portugal	12	
Union	11 687	
Norwegen	0 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Färöer	0 ⁽⁵⁾⁽⁶⁾	
Vereinigtes Königreich	6 669 ⁽¹⁾	

TAC 18 356

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Gewässern der Europäischen Union des Gebiets 4 (LIN/*04-C) gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 (OTH/*6X14.) dürfen die nachstehend aufgeführte Menge in Tonnen nicht überschreiten. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-) 0

Lumb (USK/*5B67-) 0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

(5) Einschließlich Lumb. Darf in den Gebieten 6b und 6a nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten:

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a
	<i>Nephrops norvegicus</i>		(NEP/2AC4-C)
Belgien	997	Analytische TAC	
Dänemark	997	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Deutschland	15		
Frankreich	29		
Niederlande	514		
Union	2 553		
Vereinigtes Königreich	16 524		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b;
	<i>Nephrops norvegicus</i>		(NEP/5BC6.)
Spanien	30	Analytische TAC	
Frankreich	121		
Irland	202		
Union	353		
Vereinigtes Königreich	14 592		
TAC	14 945		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	7
	<i>Nephrops norvegicus</i>		(NEP/07.)
Spanien	993 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	4 023 ⁽¹⁾		

Irland	6 102 ⁽¹⁾
Union	11 118 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	6 908 ⁽¹⁾

TAC 18 026 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7 (NEP/*07U16):

Spanien	992
Frankreich	621
Irland	1 194
Union	2 807
TAC	5 016

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (PRA/2AC4-C)
---	---

Dänemark	490	Vorsorgliche TAC
Niederlande	5	
Schweden	20	
Union	515	
Vereinigtes Königreich	145	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Kattegatt (PLE/03AS.)
--	--------------------------------------

Dänemark	640	Analytische TAC
Deutschland	7	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Schweden	72	
Union	719	
TAC	719	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: 4; Unionsgewässer des Gebiets 2a; der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
--	--

Belgien	2 938	Analytische TAC
Dänemark	9 548	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt

Deutschland	2 754
Frankreich	551
Niederlande	18 362
Union	34 154
Norwegen	10 039
Vereinigtes Königreich	24 940
TAC	143 419

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (PLE/*04N-)

Union	39 153
-------	--------

Art:	Scholle	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12
	<u><i>Pleuronectes platessa</i></u>		(PLE/56-14)
Frankreich	10	Vorsorgliche TAC	
Irland	248		
Union	258		
Vereinigtes Königreich	400		
TAC	658		

Art:	Scholle	Gebiet:	7 a
	<u><i>Pleuronectes platessa</i></u>		(PLE/07A.)
Belgien	62	Analytische TAC	
Frankreich	27	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt	
Irland	1 069		
Niederlande	19		
Union	1 177		
Vereinigtes Königreich	1 455		
TAC	2 846		

Art:	Scholle	Gebiet:	7b und 7c
	<u><i>Pleuronectes platessa</i></u>		(PLE/7BC.)
Frankreich	4	Vorsorgliche TAC	
Irland	15		

Union 19

TAC 19

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
------	---	---------	-------------------------

Belgien	1 537	Analytische TAC
Frankreich	6 850	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	8 387	
Vereinigtes Königreich	3 533	
TAC	11 920	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
------	---	---------	-------------------------

Belgien	360	Vorsorgliche TAC
Frankreich	648	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	240	
Union	1 249	
Vereinigtes Königreich	480	
TAC	1 911	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
------	---	---------	------------------------------

Belgien	4 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	8 ⁽¹⁾	Artikel 9 dieser Verordnung gilt.
Irland	28 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	16 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	56 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	11 ⁽¹⁾	
TAC	67 ⁽¹⁾	

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (POL/56-14)
------	---	---------	--

Spanien	3	Vorsorgliche TAC
---------	---	------------------

Frankreich	88
Irland	26
Union	117
Vereinigtes Königreich	67

TAC 184

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
------	---	---------	----------------

Belgien	277 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	17 ⁽¹⁾	
Frankreich	6 381 ⁽¹⁾	
Irland	680 ⁽¹⁾	
Union	7 355 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 071 ⁽¹⁾	

TAC 9 426

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in 8a, 8b, 8d und 8e (POL/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (POK/2C3A4)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien	19	Analytische TAC
Dänemark	2 287	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	5 776 ⁽¹⁾	
Frankreich	13 594 ⁽¹⁾	
Niederlande	58	
Schweden	314	
Union	22 048	
Norwegen	31 096 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	6 367 ⁽¹⁾	

TAC 59 511

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Gewässern der Europäischen Union und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' gefangen werden.

(2) Darf nur in den Unionsgewässern des Gebiets 4 und im Gebiet 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
------	--------------------------------------	---------	--

Deutschland	319 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	3 160 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	369	

Union	3 848
Norwegen	0
Vereinigtes Königreich	2 327 ⁽¹⁾

TAC 6 175

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Europäischen Union der Gebiete 2a und 4 (POK/*2C3A4) gefangen werden.

Art:	Seelachs	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Gewässer der Europäischen Union von CECAF 34.1.1
	<i>Pollachius virens</i>		(POK/7/3411)

Belgien	5	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 196	
Irland	1 493	
Union	2 695	
Vereinigtes Königreich	481	

TAC 3 176

Art:	Steinbutt und Glattbutt	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a
	<i>Scophthalmus maximus und</i> <i>Scophthalmus rhombus</i>		(T/B/2AC4-C)

Belgien	413	Vorsorgliche TAC
Dänemark	883	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	225	
Frankreich	106	
Niederlande	3 130	
Schweden	6	
Union	4 763	
Vereinigtes Königreich	1 063	

TAC 5 848

Art:	Rochen	Gebiet:	Gewässer der Europäischen Union und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a
	<i>Rajiformes</i>		(SRX/2AC4-C)

Belgien	257 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC
---------	-----------------------------	------------------

Dänemark	10	(1)(2)(3)
Deutschland	13	(1)(2)(3)
Frankreich	40	(1)(2)(3)(4)
Niederlande	220	(1)(2)(3)(4)
Union	540	(1)(3)
Vereinigtes Königreich	1 110	(1)(2)(3)(4)

TAC 1 650 ⁽³⁾

- (1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4-C) sind getrennt zu melden.
- (2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wird.
- (3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf diesen Arten kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern.
- (4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung und den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen	Gebiet:	Unionsgewässer des Gebiets 3 a
	<i>Rajiformes</i>		(SRX/03A-C.)

Dänemark	35	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Schweden	10	⁽¹⁾	
Union	45	⁽¹⁾	

TAC 45

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k
	<i>Rajiformes</i>		(SRX/67AKXD)

Belgien	837	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Estland	5	(1)(2)(3)(4)	
Frankreich	3 757	(1)(2)(3)(4)	
Deutschland	11	(1)(2)(3)(4)	
Irland	1 210	(1)(2)(3)(4)	
Litauen	19	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	4	(1)(2)(3)(4)	
Portugal	21	(1)(2)(3)(4)	
Spanien	1 011	(1)(2)(3)(4)	
Union	6 875	(1)(2)(3)(4)	

Vereinigtes Königreich

2 800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

TAC

9 675 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevu*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern des Gebiets 7d (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevu*) (RJN/07D), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/07D) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/07D) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in den Unionsgewässern der Gebiete 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen von Exemplaren dieser Arten erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien		8	Vorsorgliche TAC
Estland		0	
Frankreich		39	
Deutschland		0	
Irland		12	
Litauen		0	
Niederlande		0	
Portugal		0	
Spanien		10	
Union		69	
Vereinigtes Königreich		54	
TAC		123	

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 20 und 57 dieser Verordnung und der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.

- (4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer des Gebiets 7d (SRX/07D.)
Belgien	125 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 051 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	1 183 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	217 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		

TAC

1 400 ⁽⁴⁾

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).
- (4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
	Belgien	19	⁽¹⁾
	Estland	0	⁽¹⁾
	Frankreich	97	⁽¹⁾
	Deutschland	0	⁽¹⁾
	Irland	25	⁽¹⁾
	Litauen	0	⁽¹⁾
	Niederlande	0	⁽¹⁾
	Portugal	0	⁽¹⁾
	Spanien	21	⁽¹⁾
	Union	162	⁽¹⁾
	Vereinigtes Königreich	72	⁽¹⁾
	TAC	234	⁽¹⁾

- (1) Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Diese Art darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Unionschiffe gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 20 und 57 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den britischen Rechtsvorschriften für die darin genannten Gebiete.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; (GHL/2A-C46)
	Dänemark	29	Analytische TAC
	Deutschland	51	
	Estland	29	
	Spanien	29	
	Frankreich	478	
	Irland	29	
	Litauen	29	
	Polen	29	
	Union	703	
	Norwegen	0	
	Vereinigtes Königreich	1 868	

Art:	Makrele	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 2a, 12 und 14
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/2A34)

Belgien	544	⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	18 666	⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	567	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Frankreich	1 713	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Niederlande	1 724	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Schweden	5 108	⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Union	28 322	⁽²⁾⁽³⁾	
Norwegen	Entfällt	⁽⁵⁾	
Vereinigtes Königreich	Entfällt	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	

TAC 852 284

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2CX14.) gefangen werden.

(2) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer des Gebiets 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Darf auch in den norwegischen Gewässern des Gebiets 4a gefangen werden (MAC/*4AN.).

(4) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

251

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(5) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

0

Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet 4a (MAC/*04A.) befischt werden, mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen) im Gebiet 3a (MAC/*03A.):

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die folgenden Mengen in den nachstehend aufgeführten Gebieten gefangen werden:

	3a	3a und 4bc	4b	4c	6, internationale Gewässer des Gebiets 2a, vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4130	0	0	11 200
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	2 914
Vereinigtes Königreich	0	Entfällt	0	0	0
Norwegen	0	0	0	0	0

Art:	Makrele	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; in Unionsgewässern und internationale Gewässern des Gebiets 5b internationale Gewässer der Gebiete 2a, 12 und 14
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/2CX14-)

Deutschland	18 254	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Spanien	19	⁽²⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Estland	152	⁽²⁾	
Frankreich	12 171	⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	60 847	⁽²⁾	
Lettland	112	⁽²⁾	
Litauen	112	⁽²⁾	
Niederlande	26 620	⁽¹⁾⁽²⁾	
Polen	1 285	⁽²⁾	
Union	119 573	⁽²⁾	
Norwegen	0	⁽³⁾⁽⁴⁾	
Färöer	0	⁽⁵⁾	
Vereinigtes Königreich	Entfällt	⁽¹⁾⁽²⁾	

TAC 852 284

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a (MAC/*4A) ausschließlich vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember gefangen werden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CEEAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).
- (3) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h (MAC/*AX7H) gefangen werden.
- (4) Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630).
- (5) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56) gefangen werden. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember darf diese Quote auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° (Unionsgebiet) gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a. Vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer des Gebiets 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-EN)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	18 254	0	0
Frankreich	12 171	0	0
Irland	60 847	0	0
Niederlande	26 620	0	0
Union	71 744	0	0
Vereinigtes Königreich	Entfällt	0	0

Art:	Seezunge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a
	<i>Solea solea</i>		(SOL/24-C.)

Belgien	1 614	Analytische TAC
Dänemark	738	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Deutschland	1 291	
Frankreich	323	
Niederlande	14 569	
Union	18 534	
Norwegen	10 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	2 544	

TAC 21 361

(1) Darf nur in den Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Seezunge	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14
	<i>Solea solea</i>		(SOL/56-14)

Irland	46	Vorsorgliche TAC
Union	46	
Vereinigtes Königreich	11	

TAC 57

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7 a (SOL/07A.)
------	--------------------------------	---------	-------------------

Belgien	356	Analytische TAC
Frankreich	5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	104	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	113	
Union	578	
Vereinigtes Königreich	176	
TAC	768	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
------	--------------------------------	---------	-------------------------

Frankreich	6	Vorsorgliche TAC
Irland	28	
Union	34	
TAC	34	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
------	--------------------------------	---------	------------------

Belgien	830	Vorsorgliche TAC
Frankreich	1 659	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	2 489	
Vereinigtes Königreich	640	
TAC	3 248	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
------	--------------------------------	---------	------------------

Belgien	63	Analytische TAC
Frankreich	671	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Union	733	
Vereinigtes Königreich	1 175	
TAC	1 925	

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
------	--------------------------------	---------	-------------------------

Belgien	830	Analytische TAC
---------	-----	-----------------

Frankreich	83	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	42	
Union	955	
Vereinigtes Königreich	433	

TAC 1 413

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
------	--------------------------------	---------	------------------------------

Belgien	23	Vorsorgliche TAC
Frankreich	47	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt
Irland	126	Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung gilt
Niederlande	37	
Union	233	
Vereinigtes Königreich	47	

TAC 280

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
------	-------------------------------------	---------	-------------------------

Belgien	4	Vorsorgliche TAC
Dänemark	284	
Deutschland	4	
Frankreich	61	
Niederlande	61	
Union	414	
Vereinigtes Königreich	1 032	

TAC 1 446

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	6,7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; Internationale Gewässer der Gebiete 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
------	-------------------------------------	---------	--

Belgien	18 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Deutschland	4 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	9 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	76 ⁽¹⁾	
Irland	48 ⁽¹⁾	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	
Portugal	0 ⁽¹⁾	
Union	155 ⁽¹⁾	

Vereinigtes Königreich 115 ⁽¹⁾

TAC 270 ⁽¹⁾

(1) Dornhai darf in den durch diese Beifangquote regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen nur an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmende Schiffe pro Monat pro Schiff höchstens 2 Tonnen Dornhai anlanden, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an Beifangbewirtschaftungsregelungen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen der Beifangquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die Parteien sollten die Liste der teilnehmenden Schiffe austauschen, bevor Anlandungen erlaubt werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union der Gebiete 4b, 4c und 7d
	<i>Trachurus spp.</i>		(JAX/4BC7D)

Belgien	12 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	5 249 ⁽¹⁾	
Deutschland	464 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Spanien	97 ⁽¹⁾	
Frankreich	435 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	330 ⁽¹⁾	
Niederlande	3 160 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Portugal	11 ⁽¹⁾	
Schweden	75 ⁽¹⁾	
Union	9 835	
Norwegen	0 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	4 000 ⁽¹⁾⁽²⁾	

TAC 14 014

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer der Gebiete 2a, 4a, 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer des Gebiets 12 und 14 (JAX/*7D-EU).

(3) Dürfen in den Unionsgewässern des Gebiets 4a, jedoch nicht in den Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden (JAX/*04-C.).

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union der Gebiete 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14
	<i>Trachurus spp.</i>		(JAX/2A-14)

Dänemark	6 758 ⁽¹⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	5 273 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Spanien	7 192 ⁽³⁾⁽⁵⁾	
Frankreich	2 714 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁵⁾	

Irland	17 561	(1)(3)
Niederlande	21 156	(1)(2)(3)
Portugal	693	(3)(5)
Schweden	675	(1)(3)
Union	62 021	(3)
Färöer	0	(4)
Vereinigtes Königreich	6 597	(1)(2)(3)

TAC 70 254

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).
- (3) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- (4) Begrenzt auf 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
------	---	---------	------------------

Spanien	9 963	(1)	Analytische TAC
Frankreich	173		
Portugal	985	(1)	
Union	11 121		

TAC 11 121

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote können im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Gewässer der Europäischen Union des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (NOP/2A3A4.)
------	--	---------	---

Jahr	2021	2022		
Dänemark	116 447	(1)(3)	pm	(1)(6) Analytische TAC
Deutschland	22	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(6) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	86	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(6) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	116 555	(1)(3)	pm	(1)(6)
Vereinigtes Königreich	11 745	(2)(3)	pm	(2)(6)
Norwegen	0	(4)	pm	(4)

Färöer 0 ⁽⁵⁾ pm ⁽⁵⁾

TAC	Entfällt	Entfällt
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.	
(2)	Diese Quote darf nur in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Gewässern der Europäischen Union der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.	
(3)	Darf nur vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2021 befischt werden.	
(4)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.	
(5)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.	
(6)	Darf nur vom Montag, 1. November 2021 bis zum Montag, 31. Oktober 2022 befischt werden.	

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 5b, 6 und 7 (OTH/5B67-C)
------	--------------	---------	--

Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC
Norwegen	0 ⁽¹⁾	

TAC	Entfällt
(1)	Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer der Gebiete 2a, 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
------	--------------	---------	---

Union	Entfällt.	Vorsorgliche TAC
Norwegen	1 000 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Färöer	0 ⁽³⁾	

TAC	Entfällt
(1)	Begrenzt auf 2a und 4 (OTH/*2A4-C).
(2)	Arten, die unter keine anderen TACs fallen.
(3)	In den Gebieten 4 und 6a nördlich von 56° 30' N zu fangen (OTH/*46AN).

“

Teil C: Änderungen des Anhangs IB der Verordnung (EU) 2021/92

Anhang IB der Verordnung (EU) 2021/92 wird wie folgt geändert:

Die Einträge erhalten folgende Fassung:

”

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua und Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (C/H/05B-F.)
------	--	---------	---

Deutschland	0	Analytische TAC
-------------	---	-----------------

Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	

TAC Entfällt

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
------	--	---------	------------------------------------

Dänemark	0	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0	
Union	0 ⁽¹⁾	

TAC Entfällt

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva und molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (B/L/05B-F.)
------	--	---------	---

Deutschland	0	Analytische TAC
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0 ⁽¹⁾	

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):

0

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer der Gebiete 5 und 14 (PRA/514GRN)
------	--	---------	---

Dänemark	1 925	Analytische TAC
Frankreich	1 925	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	3 850	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	1 000	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt.
Färöer	0	

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (POK/05B-F.)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien	0	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	

TAC Entfällt

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer der Gebiete 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
------	---	---------	--

Deutschland	4 300	Analytische TAC
Union	4 300 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	650	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Färöer	0	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt.

TAC Entfällt

(1) Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig befishet werden.

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer der Gebiete 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
------	---	---------	---

Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Frankreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 7a der vorliegenden Verordnung gilt.
Färöer	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾	

TAC Entfällt

(1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W

7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefangen werden.

(4) Darf nur in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 (RED/*514GN) gefangen werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (RED/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		
TAC	Entfällt		

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer des Gebiets 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		
TAC	Entfällt		

“.

Teil D: Änderungen des Anhangs V der Verordnung (EU) 2021/92

Anhang V (Tabelle der Fanggenehmigungen) erhält folgende Fassung:

„ANHANG V
FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	69	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SE	10	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	66	DE	16	41
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Makrele ⁽¹⁾	Entfällt	Entfällt		70
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	450	DK	450	141

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	0	BE	0	0
			DE	0	
			FR	0	
	Gezielte Befischung von Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	0 ⁽²⁾	Entfällt		0
	Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	0	BE	0	0
		DE	0		
		FR	0		

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	0	DE ⁽³⁾	0	0 ⁽⁴⁾
			FR ⁽³⁾	0	
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden	0	Entfällt		0 ⁽⁴⁾
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	0	DE	0	0
			DK	0	
			FR	0	
			NL	0	
			SE	0	
			ES	0	
			IE	0	
			PT	0	
Makrele		0	DK	0	0
			BE	0	
			DE	0	
			FR	0	
			IE	0	
			NL	0	
			SE	0	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00' N	0	DK	0	0
			DE	0	
			IE	0	
			FR	0	
			NL	0	
			PL	0	
			SE	0	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
1, 2b ⁽⁵⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht anwendbar
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	
(1)	Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.				
(2)	Diese Zahlen sind in den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.				
(3)	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe.				
(4)	Diese Zahlen sind in den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.				
(5)	Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.				

“

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN UNIONSGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Färöer	Makrele, 6a (nördlich von 56° 30' N) 2a, 4a (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h	0	0
	Hering, nördlich von 62° 00' N	0	0
	Hering, 3a	0	0
	Industriefischerei auf Stintdorsch, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	0	0
	Leng und Lumb	0	0
	Blauer Wittling, 2, 4a, 5, 6a (nördlich von 56° 30' N), 6b, 7 (westlich von 12° 00' W)	0	0
	Blauleng	0	0

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Schiffs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.